OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605303/7/SB

Datum:
Linz, 3. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des S S, vertreten durch Dr. G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 19.05.2022, GZ: BHPE/921110009397/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19.05.2022, GZ: BHPE/921110009397/21, der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe gemäß § 134 Abs 1 KFG, BGBl 267/1967 idF BGBl I 134/2020, iHv 180 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 12 Stunden, verhängt. Es sei festgestellt worden, dass folgende nicht typisierte Teile angebracht gewesen seien: Zusatzleuchte auf einer Halterung vor dem Kühlergrill mit einer Elektroverbindung, welche durch den Kühlergrill in den Motorraum verlegt gewesen sei. Der Bf habe dadurch § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG verletzt, zumal er sich als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt habe, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da festgestellt worden sei, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des KFG entsprochen hätten. Dies obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.

Begründend stützte sich die bB auf die Anzeige der PI St. Georgen an der Gusen vom 03.11.2021, GZ: PAD/21/02027774/001/VStV, aufgrund derer die Übertretung als erwiesen anzusehen sei. Aus dem aufgrund der Rechtfertigungsangaben des Bf eingeholten Sachverständigengutachten gehe Folgendes hervor:
„Zusammenfassend muss daher festgestellt werden, dass auf Grund der Lichtbilder keine Auskunft getätigt werden kann, ob die montierte Leuchte ein e-Prüfzeichen besitzt oder nicht. Sollte die Leuchte kein e-Prüfzeichen besitzen ist Montage nicht genehmigt worden. Sollte die Leuchte ein e-Prüfzeichen besitzen wurde das Gutachten nicht vorgelegt und laut Aussage des Rechtsvertreters war die Leuchte nicht funktionstüchtig, was ebenfalls einen schweren Mangel laut Mängelkatalog der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung darstellt.“

Der Bf habe sich zur Verständigung über dieses Beweisergebnis nicht mehr geäußert, es sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen. Bei der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit gewertet worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.06.2022, in der im Wesentlichen Begründungsmängel im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit den Ermittlungsergebnissen moniert werden.

I.3. Mit Schreiben vom 29.06.2022 (eingelangt am 06.07.2022) legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Aufforderung teilte der meldungslegende Polizeibeamte mit, dass er nicht mehr wisse, ob er bei der Zusatzleuchte ein e-Prüfzeichen festgestellt habe. Er habe auch nicht konkret nach einem solchen gesucht, zumal die angebrachte Zusatzleuchte aufgrund der fehlenden Eintragung/Typisierung ohnehin als rechtswidrig gedeutet wurde.

I.5. Diese Mitteilung wurde den Parteien mit Schreiben vom 13.10.2022 im Rahmen des Parteiengehörs nachweislich zugestellt; die Parteien haben innerhalb der Frist von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Auskunft des Meldungslegers.

Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Die bB hat auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Vorlageschreiben verzichtet.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 02.11.2021 um 15.35 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Katsdorf auf der L1463 in Fahrtrichtung Lungitz. An diesem Fahrzeug war eine Zusatzleuchte auf einer Halterung vor dem Kühlergrill montiert (Anzeige, GZ: PAD/21/02027774/001/VStV).

II.2.2. Die Zulässigkeit der Montage einer Zusatzleuchte ist abhängig davon, ob die Zusatzleuchte ein e-Prüfzeichen aufweist. Fehlt ein e-Prüfzeichen, handelt es sich um eine nicht genehmigte Zusatzleuchte. Ist jedoch ein e-Prüfzeichen vorhanden, ist die konkrete Genehmigung dieser Zusatzleuchte zu überprüfen (sh gutachterliche Stellungnahme vom 25.01.2022, Behördenakt).

II.2.3. Die gegenständliche Zusatzleuchte wurde nicht hinsichtlich des Vorhandenseins eines e-Prüfzeichens kontrolliert (Mitteilung, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Meldungslegers.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), BGBl 267/1967 idF BGBl I 190/2021 lauten:

„§ 4. Allgemeines

[..]

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

[…]

§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung

und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...].

[...]“

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (zB VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

III.3. Wie dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat, da nicht bekannt ist ob die gegenständlich montierte Leuchte ein e-Prüfzeichen aufgewiesen hat oder nicht. Zumal eine Strafbarkeit nach § 4 Abs 2 iVm 102 Abs 1 KFG nur dann gegeben wäre, wenn es sich um eine nicht genehmigte Zusatzleuchte gehandelt hat und dies im vorliegenden Fall nicht festgestellt wurde, konnte die dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

III.4. Nur der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich verpflichtet ist, in der Sache selbst zu entscheiden, es dabei die Tat in einer dem § 44a Z 1 VStG entsprechenden Weise zu präzisieren hat, aber die Tat nicht auswechseln darf (vgl VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, 23.01.2019, Ra 2018/02/0284, jeweils mwN; sh insb auch VwGH 01.03.2021, Ra 2020/02/0301 mwN). Zulässig ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) nur, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl VwGH 17.2.2016, Ra 2016/04/0006, 08.03.2017, Ra 2016/02/0226; jeweils mwN). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig von der

Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006).

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger